

Abdichtungssysteme

1. Die Dichtigkeit muss entsprechend den physikalisch-chemischen Eigenschaften der gehandhabten Stoffe ausreichend bemessen werden und durch allgemein anerkannte Prüfverfahren nachgewiesen sein.
2. Sofern der Werkstoff für die Auffangwannen, -räume oder -flächen nicht selbst ausreichend dicht ist, sind geeignete Abdichtungsmittel wie z. B. eine Beschichtung, Laminare oder Folien zu verwenden oder gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Einbau der Abdichtungssysteme muss fachgerecht durchgeführt werden
4. Handelt es sich bei den wassergefährdenden Stoffen um brennbare Flüssigkeiten, sind die in Auffangräumen eingesetzten Abdichtungssysteme auch feuerbeständig auszulegen.
5. Die Dichtigkeit muss bei Auftreten eines Störfalles mindestens so lange gewährleistet sein, wie es für das Feststellen des Verlustes, das Beseitigen des Stoffes und das Beheben der Leckage erforderlich ist.
6. Der Nachweis der Dichtigkeit sollte wiederkehrenden Kontrollen von Sachverständigen unterliegen.
7. Wird mit Stoffen, deren Verhalten gegenüber dem Abdichtungssystem nicht bekannt ist umgegangen, sind die möglicherweise beaufschlagten Flächen regelmäßig auf Stoffaustritte und auf Durchdringung zu untersuchen. Ist dies nicht möglich, sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen.
8. Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Abdichtungssysteme an Böden oder Wänden sollen grundsätzlich vermieden werden.
9. Bei der Beurteilung der Auffangwanne, des Auffangraumes oder der Auffangfläche gelten die Anforderungen auch für Fugen.

Abbildung 6

Abdichtungssysteme sind die dichten und beständigen Ausführungen von Auffangwannen, -räumen oder -flächen, die bei störfallbedingten Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen in Kontakt kommen können. Abdichtungssysteme sollen verhindern, dass diese wassergefährdenden Stoffe die Auffangwannen, -räume oder -flächen durchdringen.

